



# Bundesanstalt für Arbeit

Arbeitsamt Mannheim

Arbeitsamt Mannheim, Postfach 12 00 15, 68150 Mannheim

Herrn  
Andreas Klamm  
Juteweg 2

68307 Mannheim

Ihre Nachricht

☎(0621)165(0)- 106 - Frau Bilger / Fax: 118

Datum 25.07.00

Mein Zeichen: I 615 - 5362 -

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 26. Aug. 1986 (BGBl I S.1421).  
Gleichstellung mit den Schwerbehinderten nach § 2 Abs. 1 SchwbG  
Ihr Antrag vom 13.07.00

Sehr geehrter Herr Klamm,

auf Ihren o.a. Antrag werden Sie nach § 2 des SchwbG den Schwerbehinderten  
gleichgestellt.

Die Gleichstellung tritt in Kraft ab 13.07.00.

Nach Ihren Angaben im Antrag und den von mir getroffenen Feststellungen sind  
Sie - bezogen auf die von Ihnen auszuübenden beruflichen Tätigkeiten - in Ihrer  
Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Nichtbehinderten benachteiligt und auf den  
Schutz des SchwbG angewiesen.

Die Gleichstellung mit den Schwerbehinderten kann widerrufen werden, wenn die  
Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, ganz oder teilweise weggefallen  
sind oder sich wesentlich geändert haben.

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Entscheidung erheblich waren (z.B.  
rechtskräftige Herabsetzung des Grades der Behinderung), bitte ich mir mitzutei-  
len.

Eine eventuelle Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber be-  
darf nach den §§ 15 ff. SchwbG der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorge-  
stelle.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schrift-  
lich oder zur Niederschrift beim obenbezeichneten Arbeitsamt einzureichen, und  
zwar innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid Ihnen bekanntgegeben worden  
ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Günte Fleisch

Dienstgebäude:  
Arbeitsvermittlung L 2, 11-13, 68161 MA  
Berufsberatung E 1, 68159 MA  
Leistungsabteilung M 3a, 68161 MA  
Familienkasse L 2, 11-13, 68161 MA

Tel.: (0621) 165-0  
Fax: (0621) 165-779  
Fax: (0621) 165-311  
Fax: (0621) 165-585  
Fax: (0621) 165-484

Bankverbindung:  
Landeszentralbank  
Mannheim  
Konto: 670 016 00  
BLZ 670 000 00

Öffnungszeiten:  
Montag 7.45 - 16.00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Freitag  
7.45 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 7.45 - 18.00 Uhr

## 1. Zustimmungspflicht

### a) Ordentliche Kündigung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Die Hauptfürsorgestelle hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

### b) Außerordentliche Kündigung

Der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedarf auch die außerordentliche Kündigung eines Schwerbehinderten. Diese kann nur innerhalb von 2 Wochen beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt.

## 2. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Kündigung mindestens vier Wochen; weitergehende vertragliche, tarifliche oder gesetzliche Kündigungsfristen bleiben unberührt.

## 3. Entscheidung der Hauptfürsorgestelle

### a) Ordentliche Kündigung

Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich, aufgrund mündlicher Verhandlung innerhalb eines Monats vom Tag des Eingangs des Antrags an treffen. Erteilt die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung, kann der Arbeitgeber die Kündigung unter Beachtung der zur Anwendung kommenden Fristen nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erklären.

### b) Außerordentliche Kündigung

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen vom Tag des Eingangs des Antrages an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgt, der mit der Behinderung in keinem Zusammenhang steht.

## 4. Beteiligung am Verfahren

Betriebsrat oder Personalrat haben nach dem Schwerbehindertengesetz die Eingliederung Behinderter zu fördern; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hat die Interessen der Schwerbehinderten im Betrieb oder in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Er ist vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihm unverzüglich mitzuteilen.

Der Betriebsrat und Personalrat sowie der Vertrauensmann der Schwerbehinderten sind deshalb auch am Kündigungsverfahren beteiligt und verpflichtet, gegenüber der Hauptfürsorgestelle zu einer vorgesehenen Kündigung Stellung zu nehmen.

---